

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0542/2011**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	22.11.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2011	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

### **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Bildungsmaßnahmen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung“ wird entsprechend des in der Anlage 2 vorgelegten Entwurfes beschlossen. Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

## Sachdarstellung/Begründung:

Vorrangiges Ziel der Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung“ ist eine effizientere Bearbeitung der Förderanträge sowie der dazugehörigen Verwendungsnachweise für die Antragsteller – aktuell ausschließlich Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe – und die Verwaltung des Jugendamtes.

Es wird daher vorgeschlagen folgende Änderungen vorzunehmen:

- Die Festbetragsförderung der Teilnehmer/innen für Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung wird abgeschafft. Hier gibt es drei verschiedene Fördervarianten:
  - a) Bei einer Programmdauer von mindestens 5 Stunden täglich ohne Übernachtung beträgt die Höhe der Förderung 3,07 € pro Tag und Teilnehmer/in.
  - b) Bei einer Programmdauer von mindestens 2,5 Stunden täglich mit Übernachtung beträgt die Höhe der Förderung ebenfalls 3,07 € pro Tag und Teilnehmer/in.
  - c) Bei einer Programmdauer von mindestens 5 Stunden täglich mit Übernachtung beträgt die Höhe der Förderung 6,14 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Begründung: Die Berechnung des jeweiligen Teilnehmerzuschusses ist - wie die obige Auflistung zeigt - für die Träger/Veranstalter und die Verwaltung des Jugendamtes teilweise aufwändig. Zudem muss sich zwischen den Veranstaltern und der Verwaltung immer wieder darüber verständigt werden, was Bestandteil des Bildungsprogramms und somit auf die Programmdauer anrechenbar ist (Beispiel: Fahrt zu einem Museum – gehört die Fahrt schon zum Programm oder nicht?). Mit der Richtlinienänderung müssten solche Fragen nicht mehr diskutiert werden. Die Berechnung des Zuschusses wird vereinfacht.

- Die zum Verwendungsnachweis gehörigen pädagogischen Erfahrungsberichte müssen nicht mehr erbracht werden.

Begründung: Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Ziele auf Grund der spezifischen Aufgabenstellung oft die gleichen und die Bildungsmaßnahmen erfreulicherweise immer ein Erfolg sind. Das Programm ist der Verwaltung des Jugendamtes mit der Antragstellung grundsätzlich bekannt. Zudem werden Besonderheiten wie neue Bildungsangebote in der Regel direkt mit der Fachberatung kommuniziert. Den Wegfall des pädagogischen Berichtes haben alle Träger/Veranstalter begrüßt. Auf freiwilliger Basis können allerdings weiterhin pädagogische Erfahrungsberichte bei der Verwaltung des Jugendamtes eingereicht werden.

- Die Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen an Bildungsveranstaltungen anerkannter überörtlicher Träger wird weiterhin mit 50 % der Teilnahmegebühren gefördert. Der Tageshöchstsatz der Förderung wird allerdings von 6,14 € auf 10 € je Tag und Teilnehmer/in erhöht.

Begründung: Der Förderhöchstsatz pro Tag und Teilnehmer/in ist seit vielen Jahren nicht mehr angehoben worden. Den Preissteigerungen für die überörtlichen Bildungsangebote (z.B. Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfadfinder) soll damit Rechnung getragen werden. Den jungen Menschen soll weiterhin eine Teilnahme ermöglicht werden.

- Insgesamt wird die Förderung der außerschulischen Bildungsveranstaltungen auf eine anteilige Gesamtförderung umgestellt. Neben der Teilnehmerförderung gibt es aktuell eine

prozentuale Förderung der Sach- und Honorarkosten in Höhe von 60 %. Die prozentuale Förderung soll künftig auf die Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen angewandt werden. Für Bildungsveranstaltungen **ohne** Übernachtung soll die Förderung **60 % der Gesamtkosten** nach Abzug von Drittmitteln (z. B. Landesmittel) betragen. Für Veranstaltungen **mit** Übernachtung liegt der Fördersatz künftig bei **45 % der Gesamtkosten** nach Abzug der Drittmittel. Die maximale Zuschusshöhe pro Maßnahme soll 3.000 € nicht überschreiten. Über die Angemessenheit der Gesamtkosten entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Begründung: Das Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren wird für alle Beteiligten deutlich vereinfacht. Bei den Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung hat bislang lediglich die prozentuale Förderung von 60 % für die Sach- und Honorarkosten gegriffen. Die Träger der Maßnahmen sollen auch künftig nicht schlechter gestellt werden.

Bei Bildungsveranstaltungen mit Übernachtungen wurde die hier vorgeschlagene prozentuale Förderhöhe von 45 % aus dem Mittelwert für die in 2010 geförderten Maßnahmen gebildet. Ziel ist, eine generelle Schlechterstellung zu vermeiden und gleichzeitig annähernd die gleiche Anzahl an Bildungsmaßnahmen wie in den vergangenen Jahren fördern zu können. Eine Erhöhung der prozentualen Förderung würde zugleich bedeuten, dass weniger Maßnahmen gefördert werden können, da der Haushaltsansatz insgesamt nicht erhöht werden soll. Positiv für die Träger/Veranstalter von Bildungsmaßnahmen ist, dass mit einer prozentualen Förderung auf Dauer die Kostensteigerung aufgefangen wird. Perspektivisch wird sich dies aber auf die Anzahl der Bildungsmaßnahmen, die gefördert werden können, negativ auswirken. In Zeiten nach Nothaushalt und Haushaltssicherung wäre dann zu überlegen, ob hier nachgesteuert und dieses Sachkonto besser ausgestattet werden kann.

- Neu ist die dezidierte Aufnahme des Alters der Zielgruppe sowie der geografischen Herkunft der Teilnehmer/innen.

Begründung: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung und zugleich in der Regel um die gelebte Praxis, die auf dem Kinder- und Jugendfördergesetz NRW fußt.

- Weitere Änderungen sind redaktioneller Art und können der beigefügten Gegenüberstellung (Anlage 1) entnommen werden. Die Änderungen sind kursiv gedruckt.

Die Änderungen der Richtlinien sind in der Planungsgruppe Jugendverbandsarbeit, dem Kooperationssteam der Leiter/innen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der AG Jugendhilfe besprochen worden. Grundsätzlich wurden die Vorschläge der Verwaltung positiv aufgenommen. Aus dem Kooperationssteam der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kam die Anregung, dass die Bildungsmaßnahmen ohne Übernachtungen auch künftig mit 60 % der Gesamtkosten gefördert werden sollen. Dieser Anregung ist die Verwaltung nachgekommen. Um weiterhin ungefähr die gleiche Anzahl an Maßnahmen fördern zu können, musste dann die Förderung der Bildungsmaßnahmen mit Übernachtungen von 50 % der Gesamtkosten - wie es der Verwaltungsvorschlag zuerst für alle Maßnahmen vorsah - auf 45 % der Gesamtkosten reduziert werden. Diese Anteilsförderung liegt aber immer noch leicht über dem Fördervolumen, welches nach den aktuell noch gültigen Richtlinien für Bildungsmaßnahmen gewährt würde.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 9 und 10

Mittelfristiges Ziel:

Die Anzahl der Teilnehmenden bei den Bildungsveranstaltungen ist ggü. 2009 nahezu gleichgeblieben.

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 006.550

<b>Finanzielle Auswirkungen: keine</b>
--

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja

siehe Erläuterungen